



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 7
144. Jahrgang
Köln, den 1. April 2004

Inhalt

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 115 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntag 2004)	107
Nr. 116 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Renovabis 2004	108
Nr. 117 Kirchliche Anforderungen für die Studiengänge in katholischer Kirchenmusik	108

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 118 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands	110
---	-----

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 119 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bonn – Zwischen Rhein und Ennert	113
Nr. 120 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bergheim-Ost	114
Nr. 121 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Angerland/Kaiserswerth	115
Nr. 122 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin-Hangelar/Ort	116

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 123 Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis in der Zeit vom 5. bis zum 30. Mai und der Kollekte am Pfingstsonntag, 30. Mai 2004	117
Nr. 124 Neue Namen von Seelsorgebereichen	118
Nr. 125 Richtlinien „Kirchlicher Gemeindeplan“	118
Nr. 126 Neufassung der Anweisung für die Vermögensverwaltung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln in der Fassung vom 1. 1. 2004	120
Nr. 127 Neuauflage der Elternbroschüre „Für Ihr Kind die katholische Tageseinrichtung“ und des Betreuungsvertrages für die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder	120

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 128 „Hin und wieder ein Schweigen...“ Exerzitien im Alltag für Priester, Diakone, Gemeinde-, Pastoralreferent/innen und Mitarbeiter/innen kirchlicher Einrichtungen im Kreisdekanat Euskirchen	121
Nr. 129 Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache	121
Nr. 130 Freie Dienstwohnungen für Ruhstandsgeistliche	121
Nr. 131 Personalchronik	121

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 115 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntag 2004)

Seit vielen Jahren rufen wir in den Gottesdiensten am Palmsonntag zur Mitsorge für die Christen im Heiligen Land auf – jener Region, in der die Wurzeln unseres Glaubens liegen. Damit stellen wir uns in eine Tradition, die bis in die apostolische Zeit der Urkirche zurückreicht. Schon der Apostel Paulus bat damals die Gemeinden in Kleinasien um Hilfe und Unterstützung für die Brüder und Schwestern in Jerusalem.

Auch im vergangenen Jahr haben blutige Terroranschläge palästinensischer Extremisten und die israelische Politik der Vergeltung die Hoffnung auf Frieden im Land der Bibel weiter geschwächt. Hass und Verzeßlichkeit bestimmen nach wie vor die Atmosphäre. Derzeit baut der Staat Israel in den besetzten Gebieten eine Trennmauer, die verheerende Folgen für die palästinensische Bevölkerung mit sich bringt. Das Leid und die Verbitterung, die durch den Mauerbau verursacht werden, erschweren die Aussöhnung zwischen Israelis und Palästinensern weiter. Für Tausende Palästinenser bedeutet die Mauer die Trennung von ihrem Land, von Verwandten und Freunden. Die Folgen für das wirtschaftliche Leben sowie für das Bildungs- und Gesundheitssystem sind dramatisch. Die Mauer macht das Leben für viele der Betroffenen unerträglich. Sie sehen den einzigen Ausweg im Verlassen des Landes.

Die Menschen im Heiligen Land brauchen unsere Hilfe. Besonders in den palästinensischen Gebieten leben viele Familien in Armut und Not. Ihre Zukunft ist ungewiss. Daher rufen wir alle katholischen Christen in Deutschland zur Solidarität mit den Brüdern und Schwestern im Heiligen Land auf. Neben materieller Hilfe benötigen die Menschen vor allem unsere geistliche Solidarität. Wir ermutigen die Christen zu Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten. Dabei sollen sie auch die christlichen Gemeinden vor Ort näher kennen lernen. Auf diese Weise helfen wir den Menschen nicht nur wirtschaftlich, sondern nehmen ihnen auch etwas von der Angst, die sie in Bann genommen hat. Ganz konkret zeigen wir ihnen: „Ihr seid nicht allein!“ Pilgerreisen sind ein Zeichen der Hoffnung. Sie erinnern an die Gegenwart einer lebendigen Kirche und geben Zeugnis von Frieden und Versöhnung in dieser konfliktgeplagten Region.

Gerade zu Beginn der österlichen Zeit bitten wir gemeinsam mit Papst Johannes Paul II. alle Christen, sich im Gebet zu vereinen, „dass im Heiligen Land eine gerechte Lösung gefunden wird, die Rechte und Sicherheit sowohl von Israelis als auch von Palästinensern berücksichtigt“.

Bensberg, den 2. März 2004

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 116 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Renovabis 2004

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Erst vor wenigen Wochen traten zehn Staaten, darunter acht mittel- und osteuropäische, der Europäischen Union bei. Auch die Christen haben durch ihr solidarisches Handeln maßgeblich dazu beigetragen.

In der Europäischen Union und in übrigen Ländern Europas gibt es aber auch weiterhin sehr viel Armut und Elend. Viele Millionen Menschen haben dort durch Kriege, wirtschaftliche Not oder Gewalt ihre Heimat und ihr Zuhause verloren. RENOVABIS kümmert sich um diese Flüchtlinge, Vertriebene und Migranten im östlichen Europa.

Das Leitwort der Pfingstaktion 2004 von RENOVABIS lautet: „Heimatlos! Mitten in Europa“. Vor allem will RENOVABIS dazu beitragen, dass Menschen in ihrer Heimat bleiben können und dort eine Zukunftsperspektive haben. Deshalb werden Ausbildungsprojekte für Straßenkinder und Rückkehrer-Programme für Kriegsflüchtlinge oder Maßnahmen für die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt.

Liebe Brüder und Schwestern, herzlich bitten wir Sie mitzuhelfen, dass Menschen in ihrer Heimat zuhause sein und ein menschenwürdiges Leben führen können.

Unterstützen Sie am Pfingstsonntag RENOVABIS mit einer großzügigen Gabe.

Bensberg, den 3. März 2004

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 23. Mai 2004, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen verlesen werden.

Nr. 117 Kirchliche Anforderungen für die Studiengänge in katholischer Kirchenmusik

Beschluss der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 3. März 2004

1. Vorbemerkung

Die Kirchenmusik besitzt für die katholische Kirche als „notwendige(r) und integrierende(r) Bestandteil der feierlichen Liturgie“ eine hohe Bedeutung (II. Vaticanum, Konstitution *Sacrosanctum Concilium* [SC] 112). Das II. Vatikanische Konzil hat darum gefordert, „auf die musikalische Ausbildung und Praxis großes Gewicht“ zu legen (SC 115). Die kirchenmusikalische Ausbildung ist darum nicht zuletzt auch auf der Grundlage der Vorschläge der *Konferenz der Leiter Katholischer Kirchenmusikalischer Ausbildungsstätten Deutschlands (KdL)*, der *Arbeitsgemeinschaft der Ämter/Referate für Kirchenmusik der Diözesen Deutschlands (AGÄR)* sowie der *Arbeitsgruppe Musik im Gottesdienst der Liturgiekommision (AMiG)* von der

Deutschen Bischofskonferenz kontinuierlich weiterentwickelt worden¹.

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat am 24. 5. 1991 Rahmenempfehlungen für die Ausbildung und Prüfung von hauptberuflichen Kirchenmusikern (katholisch) zustimmend zur Kenntnis genommen (KMK Erg.-Lfg. 71, Februar 1992, Nr. 1963.2). Sie regeln – parallel zu entsprechenden Vorgaben für den evangelischen Bereich – verbindlich Grundstruktur und Inhalte der Ausbildung hauptberuflicher Kirchenmusiker (B- und A-Ausbildung). Der mit den Empfehlungen gegebene Rahmen ist in den Ländern bzw. an den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten z.T. unterschiedlich ausgefüllt worden. So wird die Ausbildung an verschiedenen Orten mit dem Diplomgrad abgeschlossen. In ihrer allgemeinen Form entsprechen die Rahmenempfehlungen nach wie vor den gegenwärtigen Gegebenheiten, wobei sich in einzelnen Bundesländern neuere Entwicklungen ergeben haben.

Verschiedene Veränderungen von Berufsprofil und Ausbildung der Kirchenmusiker sowie aktuelle hochschulpolitische Entwicklungen („Bologna-Prozess“ etc.) machen ergänzende kirchliche Anforderungen für die berufsqualifizierende katholische Kirchenmusik-Ausbildung erforderlich, mit denen die Vorgaben der KMK-Rahmenempfehlungen näher konkretisiert werden. Die Kirchlichen Anforderungen nehmen Überlegungen auf, die in der KdL in enger ökumenischer Abstimmung seit 1997 zur inhaltlichen Gestaltung der kirchenmusikalischen Ausbildung entwickelt worden sind.

Die Kirchlichen Anforderungen sollen bei der Gestaltung der örtlichen Studien- und Prüfungsordnungen als kirchliche Rahmenvorgabe dienen.

2. Studiengänge / Grade

Die Ausbildung katholischer Kirchenmusiker erfolgt gemäß den KMK-Rahmenempfehlungen Nr. 2 bzw. nach den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen in grundständiger bzw. konsekutiver Form.

Gemäß Hochschulrahmengesetz § 19 können die Hochschulen die Ausbildung auch in Bachelor- und Master-Studiengängen durchführen, wobei der Beschluss der Kultusministerkonferenz „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10. Oktober 2003 zu beachten ist. Konsekutive Studiengänge mit BA-/MA-Abschluss sind zu modularisieren. Die Module der verschiedenen kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten müssen sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen. Ein grundständiger Master-Studiengang ist nicht möglich. Der Master-Studiengang kann alle Fächergruppen umfassen oder der Spezialisierung in einzelnen Fächern dienen.

Das Studium wird mit dem in der örtlichen Prüfungsordnung vorgesehenen Grad abgeschlossen. Durch die Bachelor-Prüfung wird ein berufsqualifizierender Abschluss erworben (§ 19 Abs. 2 HRG). Soweit die kirchenrechtlichen Vorgaben erfüllt

¹ Beschlüsse der Vollversammlung bzw. des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz *Prüfungsordnungen A und C* (18. 2. 1970), *Prüfungsordnung B* (21. 9. 1971), *Die kirchenmusikalischen Dienste. Leitlinien zur Erneuerung des Berufsbildes* (25. 9. 1991), *Zur Entwicklung der kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten in kirchlicher Trägerschaft* (21. 11. 1995), *Berufsprofil A-/B-Kirchenmusiker* (26. 11. 1996), *Votum zu einer Berufseinführungsphase für Kirchenmusiker* (25. 11. 1996) und *Kindersingen und Kinderchor im Rahmen der Ausbildung von A- und B-Kirchenmusikern* (25. 11. 1996).

sind, kann als Abschluss des grundständigen Studiums der kanonische Grad des „Bakkalaureus“ vergeben werden.

Dem Abschluss-Zeugnis ist ein „diploma supplement“ beizugeben, das im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt.

3. Studienfächer

Die nachfolgenden inhaltlichen Vorgaben gelten für alle grundständigen kirchenmusikalischen Studiengänge.

Das Studium umfasst obligatorische und wahlobligatorische Fächer.

Die obligatorischen Fächer gliedern sich in folgende drei Fächergruppen

- (a) Künstlerische Fächer,
- (b) Theoretische und weitere praktische Fächer und
- (c) Theologisch-kirchliche und weitere wissenschaftliche Fächer.

Die obligatorischen Fächer befähigen zu künstlerischem Ausdruck, vermitteln theoretisches Fachwissen bzw. führen in Glauben und kirchliches Leben ein. Sie können so als Basis für vielfältige weitere Spezialisierung dienen. Sie machen 90 % des Stundenumfangs aus.

Die wahlobligatorischen Fächer erweitern das fachliche Spektrum der Ausbildung. Dabei kann es sich sowohl um eine Vertiefung in Fächern des obligatorischen Bereichs als auch um eine Ergänzung durch andere Lehrgebiete handeln. Das Nähere regeln die örtlichen Studien- und Prüfungsordnungen. Im wahlobligatorischen Ausbildungsteil wählen die Studierenden entsprechend Begabungsprofil, Interessen und beruflichen Vorstellungen aus einem größeren, hochschulspezifischen Angebot mindestens zwei Lehrgebiete aus, in denen sie vertiefte Kenntnisse erwerben. Die wahlobligatorischen Fächer machen 10 % des Stundenumfangs aus.

Folgende Fächer sind *obligatorisch* (= 90 % der SWS)

a) *Künstlerische Fächer* = ca. 50 % der SWS

- Orgelliteraturspiel
- Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung
- Klavier / Cembalo
- Ensembleleitung (Schola, Chor, Orchester)
- Chor
- Singen und Sprechen

b) *Theoretische und weitere praktische Fächer* = ca. 20 % der SWS

- Musiktheorie / Tonsatz
- Gehörbildung
- Partiturspiel und Korrepetition
- Generalbass-Spiel
- Kinderchorleitung
- Gemeindesingen
- Orgelkunde
- Instrumentenkunde / Akustik

c) *Theologisch-kirchliche und weitere wissenschaftliche Fächer* = ca. 20 % der SWS

- Musikgeschichte / Kirchenmusikgeschichte

- Theologische Grundlagen/Einführung in das kirchliche Leben
- Liturgik
- Gregorianischer Choral²
- Deutscher Liturgiegesang mit Hymnologie
- Schola

Folgende Fächer/Lehrgebiete kommen als *wahlobligatorische* Fächer in Frage (= 10 % in mindestens zwei Fächern):

- Aufführungspraxis – Bläserarbeit – „Drittes Instrument“ – Grundlagen/Musikästhetik – Grundlagen Musikpsychologie – Grundlagen Musikpädagogik – Kinderchorarbeit – Komposition – Korrepetition (vokal/instr.) – Methodik / Orgelunterricht – Musikgeschichte – Musikwissenschaft – Populärmusik / Arrangement u. a. m.

4. Abschlussprüfung/Studienbegleitende Prüfungen

Die Abschlussprüfung dient der umfassenden Beurteilung des Studienerfolgs und ist obligatorisch. Bei studienbegleitenden Prüfungen geht die Abschlussprüfung in die Gesamtnote mit mindestens 75 Prozent ein.

Die Abschlussprüfung umfasst eine wissenschaftliche Arbeit zu einem kirchenmusikalisch relevanten Thema sowie mündliche Prüfungen in allen obligatorischen Fächern. Das Nähere – insbesondere die Prüfung der wahlobligatorischen Fächer – regeln die örtlichen Prüfungsordnungen.

Obligatorische Prüfungsfächer sind:

a) *Künstlerische Fächer*

- Orgelliteraturspiel
- Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung
- Klavier / Cembalo
- Ensembleleitung (Schola, Chor, Orchester)
- Singen und Sprechen

b) *Theoretische und weitere praktische Fächer*

- Musiktheorie / Tonsatz
- Gehörbildung
- Partiturspiel
- Generalbass-Spiel
- Kinderchorleitung
- Gemeindesingen
- Orgelkunde
- Instrumentenkunde/Akustik

c) *Theologisch-kirchliche und weitere wissenschaftliche Fächer*

- Musikgeschichte/Kirchenmusikgeschichte
- Theologische Grundlagen
- Liturgik
- Gregorianischer Choral
- Deutscher Liturgiegesang mit Hymnologie

5. Information über neue Studienangebote

Über neue Studienangebote soll die Konferenz der Leiter Katholischer Kirchenmusikalischer Ausbildungsstätten Deutschlands (KdL) als Clearingstelle von den Hochschulen informiert werden.

² Für das Studium des Gregorianischen Chorals sind lateinische Grundkenntnisse unabdingbar.

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 118 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

i. d. F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. 11. 2003

§ 1 Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

Mit Wirkung zum 1. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administration Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten.

Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising, Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

2. Sitz des Verbandes ist München.

§ 2 Rechtsstellung

Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:

- a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
- b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
- c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung,
- d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
- e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.

2. Auch nimmt der Verband mit Zustimmung der Diözesen rechtliche oder wirtschaftliche Aufgaben wahr, die ihm im überdiözesanen Bereich übertragen werden, insbesondere

- a) Statistik sowie Beauftragung und Auswertung von Umfragen,
- b) Vorbereitung und Durchführung der interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing-Verfahren),
- c) Vorbereitung und Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Bistümern.

3. Der Verband beobachtet die Rechtsentwicklung auf den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gebieten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Geschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
3. Die in § 6 Ziff. 1. lit. a) bb) und Ziff. 1 lit. b) bb) und cc) der Satzung aufgeführten Mitglieder des Verbandsausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
4. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

§ 6 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuss gehören an

- a) mit Stimmrecht
 - aa) aus der Mitte der Vollversammlung des Verbandes: ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder sowie
 - bb) drei Generalvikare

die von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen sind

- b) mit beratender Stimme
 - aa) drei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes für die Dauer von 5 Jahren zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird; von den beiden anderen soll einer Finanzdirektor, der andere Justiziar einer (Erz-)Diözese sein,
 - bb) der Geschäftsführer des Verbandes,
 - cc) der Geschäftsstellenleiter des Verbandes.

Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.

Der Verbandsausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater hinzuziehen.

2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuss aus den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Ziff. 1 lit. a) aa).

§ 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme. Es kann neben einem stimmberechtigten Vertreter einen weiteren Vertreter entsenden.
2. Die im Verbandsausschuss vertretenen Generalvikare, der Geschäftsführer und der Geschäftsstellenleiter des Verbandes sowie der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hinsichtlich der Generalvikare bleibt die Vorschrift der Ziff. 1 unberührt.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.
4. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.

§ 8 – entfallen –

§ 9 Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben.
Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet er im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
 - (1) Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter des höheren Dienstes,
 - (2) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - (3) die Vergabe von Mitteln.
3. Der Geschäftsführer kann die Bereichsleiter sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.
Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist ausgeschlossen.

§ 10 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für
 - Grundsatzentscheidungen,
 - Genehmigung des Haushalts,
 - Genehmigung der Verbandsumlage,
 - Aufsicht über Geschäftsführung und Verbandsausschuss,
 - Neuberufungen in den Verbandsausschuss.

2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:
 - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) – entfällt –
 - f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über die Höhe von 1 Mio € hinaus,
 - i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen über die Höhe von 500.000 € hinaus,
 - j) bei der Übernahme von Bürgschaften über die Höhe von 500.000 € hinaus,
 - k) bei der Aufnahme von Anleihen und der Aufnahme von Darlehen über die Höhe von 5 Mio € hinaus,
 - l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage,
 - m) bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beschlussfassung der Jahresrechnung,
 - n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.
3. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:
 - a) über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 18) sowie die Auswahl der Prüfungsgesellschaft,
 - b) über die Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) in den in § 3 Ziff. 1 lit. c) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,
 - d) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 1 Mio €,
 - e) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 €,
 - f) bei der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 500.000 €,
 - g) bei der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio €,
 - h) über die Anstellung von Mitarbeitern im Höheren Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen,
sowie in allen übrigen Fällen.
Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.
4. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, soll durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b) vorbereitet werden.
5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren

in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.

6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.

§ 12 Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat

- a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten,
- b) der Vollversammlung Anregungen zu geben und ihr Vorschläge zu unterbreiten,
- c) Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen,
- d) den Geschäftsführer zu überwachen,
- e) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlass geben.

2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsausschuss in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.

3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.

4. Der Verbandsausschuss berät den von der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

§ 13 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,

- a) die Vollversammlung zu beraten,
- b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, gemäß § 11 Ziff. 4 vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
- c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 14 Vorbereitung der Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle vorbereitet.

§ 15 Kommissionen und Ausschüsse

1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Kommissionen erhalten ihre Arbeitsaufträge über den Geschäftsführer. Anregungsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die Mitglieder der

Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung ernannt.

2. Die Vollversammlung kann im Aufgabenbereich jeder Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen für bestimmte Sachgebiete der Kommission einrichten. Die Kommission wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterkommission. Der Vorsitzende leitet alle Arbeiten der Unterkommission. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.
3. Der Verbandsausschuss kann Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuss ernannt.
4. In die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

§ 16 Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 17 Haushaltsplan des Verbandes

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.
3. Der in Einnahmen und Ausgaben auszugleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung Rechnung.

§ 19 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

§ 20 Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen, sowie die Prüfung der Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, erfolgt aufgrund Beschlusses der Vollversammlung durch das Prüfungsamt oder eine von der Vollversammlung zu bestimmende Prüfungsgesellschaft (§ 11 Ziff. 3 lit. a)].

§ 21 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 22 Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht.

Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 7. 2004 in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. 12. 1976 i. d. F. der letzten Änderung vom 19. 11. 2001 außer Kraft.

Bonn, den 10. Februar 2004

Verband der Diözesen Deutschlands

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 119 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bonn – Zwischen Rhein und Ennert

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Gallus, Bonn-Küdinghoven
- Heilig Kreuz, Bonn-Limperich
- St. Cäcilia, Bonn-Oberkassel

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Bonn – Zwischen Rhein und Ennert.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Bonn – Zwischen Rhein und Ennert“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Bonn. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Bonn – Zwischen Rhein und Ennert, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 16. Dezember 2003

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Bonn – Zwischen Rhein und Ennert

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Gallus, Bonn-Kündinghoven

Heilig Kreuz, Bonn-Limperich

und

St. Cäcilia, Bonn-Oberkassel

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

11. Februar 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Nr. 120 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bergheim-Ost

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Medarus, Bergheim-Auenheim
- St. Laurentius, Bergheim-Büsdorf
- St. Simeon, Bergheim-Fliesteden
- St. Pankratius, Bergheim-Glessen
- St. Michael, Bergheim-Hüchelhoven
- St. Johann-Baptist, Bergheim-Niederaussem
- St. Vinzentius, Bergheim-Oberaussem

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Bergheim-Ost.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Bergheim-Ost“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Bergheim. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Bergheim-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 29. Januar 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Bergheim-Ost

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Medarus, Bergheim-Auenheim
St. Laurentius, Bergheim-Büsdorf
St. Simeon, Bergheim-Fliesteden
St. Pankratius, Bergheim-Glessen
St. Michael, Bergheim-Hüchelhoven
St. Johann-Baptist, Bergheim-Niederaussem
und
St. Vinzentius, Bergheim-Oberaussem

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

11. Februar 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Nr. 121 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Angerland/Kaiserswerth

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Agnes, Düsseldorf-Angermund
- St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth
- St. Lambertus, Düsseldorf-Kalkum
- St. Remigius, Düsseldorf-Wittlaer

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Angerland/Kaiserswerth.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Angerland/Kaiserswerth“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Düsseldorf. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Angerland/Kaiserswerth, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der

Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügbaren Regelungen treten zum 1. 1. 2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 29. Januar 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Angerland/Kaiserswerth der katholischen Kirchengemeinden St. Agnes in Düsseldorf-Angermund, St. Suitbertus in Düsseldorf-Kaiserswerth, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum und St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer wird hiermit für den staat-

lichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, Februar 2004

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag
Olmer

Nr. 122 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin-Hangelar/Ort

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Maria Königin, Sankt Augustin
- St. Anna, Sankt Augustin-Hangelar

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Sankt Augustin-Hangelar/Ort.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Sankt Augustin-Hangelar/Ort“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Sankt Augustin. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Sankt Augustin-Hangelar/Ort, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarr-

verbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 29. Januar 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Sankt Augustin-Hangelar/Ort

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Maria Königin, Sankt Augustin
und

St. Anna, Sankt Augustin-Hangelar

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

11. Februar 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 123 Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis in der Zeit vom 5. bis zum 30. Mai und der Kollekte am Pfingstsonntag, 30. Mai 2004

Köln, den 23. März 2004

„HEIMATLOS! Mitten in Europa“

Dies ist das Schwerpunktthema der 12. Renovabis-Pfingstaktion. Die Solidaritätsaktion lenkt im Jahr 2004 den Blick auf die vielen Millionen Menschen im Osten unseres Kontinents, die ihre Heimat und ihr Zuhause verloren haben. Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion benennt einen Skandal, den Papst Johannes Paul II. als „schmachvolle Wunde unserer Zeit“ bezeichnet hat. Schon seit Jahren kümmern sich die Partner von Renovabis um Flüchtlinge, Vertriebene und Migranten in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Durch Hilfsprojekte leistet die Aktion wichtige Beiträge, dass

Menschen in ihrer Heimat im Osten Europas bleiben können und dort auch Zukunftsperspektiven haben: Ausbildungsprojekte für Straßenkinder gehören ebenso dazu wie Rückkehrerprogramme für Kriegsflüchtlinge oder die Förderung einkommensschaffender Maßnahmen. Renovabis unterstützt die Kirchen vor Ort in ihrer Sorge um die entwurzelten Menschen.

Eröffnung der Pfingstaktion 2004

- Die Renovabis-Pfingstaktion wird stellvertretend für alle deutschen Diözesen am 9. Mai in Regensburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird Bischof Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller mit Bischof František Radkowsky aus dem benachbarten Plzeň/Pilsen in Tschechien, Bischof Petru Gherghel von Iași in Rumänien und Weihbischof Dr. Pero Sudar, dem Schulbischof im bosnischen Sarajewo, um 10 Uhr im Hohen Dom St. Peter feiern.

- Vom 5. bis zum 9. Mai findet in Regensburg ein Programm mit Diskussionsveranstaltungen, Dichterlesungen, einer Filmnacht für Jugendliche, einer Open-Air-Bühne und einer Ausstellung im Diözesanmuseum statt.
- Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, dem 30. Mai, wird in Fulda mit Bischof Heinz Josef Algermissen begangen. Nach der Messe um 9.30 Uhr im Dom findet ein Partnerschaftsfest statt.
- Die Aktionszeit beginnt am Mittwoch, 5. Mai, und endet am Pfingstsonntag, dem 30. Mai 2004, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (30. Mai 2004) sowie in den Vorabendmessen (29. Mai 2004) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2004

Ab Mittwoch, 5. Mai 2004 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 9. Mai 2004

Eröffnung der diesjährigen Aktion in Regensburg um 10 Uhr im Hohen Dom St. Peter mit Diözesanbischof Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller, Bischof František Radkowsky aus dem benachbarten Plzeň/Pilsen in Tschechien, Bischof Petru Gherghel von Iași in Rumänien und Weihbischof Dr. Pero Sudar, dem Schulbischof im bosnischen Sarajewo.

Samstag und Sonntag, 22./23. Mai 2004

Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe dieses Amtsblatt, Seite 108) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.

- Predigt / Hinweis auf die Pfingstaktion Renovabis am nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass
 - die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, – zum Pfarramt gebracht oder
 - dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 29./30. Mai 2004

Gottesdienst mit Predigt oder Aufruf zur Osteuropa-Kollekte
Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel- und Osteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Erzbistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2004“ zu überweisen an die Erzbistumskasse. Diese Überweisung soll möglichst innerhalb eines Monats erfolgen. Die Erzbistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

Die *Pfingstnovene 2004 „Heimat finden in Gott“* von Pater Anselm Grün OSB, Bausteine für den Gottesdienst, das Themen-

heft „Migration: Heimatlos! Mitten in Europa“, Plakate in unterschiedlichen Größen sowie weitere Materialien gehen allen Pfarrgemeinden in der Woche nach Ostern per Post zu. Das Material kann auch nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion

erhalten Sie direkt bei: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 0 81 61 / 53 09-47, Fax: 0 81 61 / 53 09-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 124 Neue Namen von Seelsorgebereichen

Köln, den 4. März 2004

Der Herr Erzbischof hat folgenden neuen Namen für den Seelsorgebereich festgelegt:

Dekanat Bergheim

Seelsorgebereich A ab sofort „Seelsorgebereich Bergheim/Erft“

Dekanat Neuss-Nord

Seelsorgebereich E ab sofort „Seelsorgebereich Furth/Weißenberg“

Dekanat Düsseldorf Süd

Seelsorgebereich D ab sofort „Seelsorgebereich Flehe/Hamm/Volmerswerth“

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 125 Richtlinien „Kirchlicher Gemeindeplan“

Köln, den 24. März 2004

1. Zweck und Einrichtung des Kirchlichen Gemeindeplans

- 1.1. Für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gemeinsame Planung, persönliche Weiterbildung und geistliche Vertiefung unerlässlich.
- 1.2. Damit diese Bemühungen nicht an fehlenden Finanzmitteln scheitern, gibt es im Erzbistum Köln den „Kirchlichen Gemeindeplan“. Er soll gewährleisten, dass ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden zu ihrem persönlichen Engagement nicht noch zusätzlich private Geldmittel in ungebührlicher Höhe für ihren Dienst aufwenden müssen.
- 1.3. Die Finanzmittel „Kirchlicher Gemeindeplan“ werden im Bistumshaushalt von der Abteilung Gemeindepastoral in der Hauptabteilung Seelsorge des Erzbischöflichen Generalvikariates verwaltet.

2. Antragsberechtigte, Zuschussempfänger und Verwendung der Zuschüsse

- 2.1. Zuschüsse können Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände als Träger von Maßnahmen erhalten, die von Gruppierungen in Gemeinden oder Seelsorgebereichen durchgeführt werden. Werden Maßnahmen für Dekanate durchgeführt, erfolgt die Abwicklung über eine Kirchengemeinde oder einen

Kirchengemeinerverband in dem betreffenden Dekanat.

- 2.2. Zu den Gruppierungen, die Zuschüsse beantragen können, zählen die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral in einzelnen Gemeinden oder den Gemeinden des Seelsorgebereiches, die als Multiplikatoren Dienste in der Gemeinde oder im Seelsorgebereich wahrnehmen. Dazu gehören z. B. Mitglieder in Pfarrgemeinderäten, Kirchenvorständen, Pfarrverbandskonferenzen, Katechetenkreisen, Liturgieausschüssen.
- 2.3. Auch Kirchengemeinden können über die jeweilige Kirchengemeinde für Maßnahmen einen Zuschuss beantragen. Die Zuschusshöhe ist allerdings geringer als bei Maßnahmen für Multiplikatoren.
- 2.4. Für Maßnahmen von hauptamtlichen Pastoralkräften (z. B. Klausurtag zur Planung der Pastoral) können keine Anträge gestellt werden.
- 2.5. Zuschüsse können beantragt werden für folgende Bereiche:
 - a) Arbeitsplanung, Reflexion und Weiterentwicklung der Pastoral in den Pfarrgemeinden des Seelsorgebereichs,
 - b) Pastorale Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) Maßnahmen der geistlichen Vertiefung und Besinnungstage, die länger als einen halben Tag dauern und in der Regel außerhalb der Seelsorgebereiche stattfinden.
 - d) Auch für kreative, innovative Maßnahmen, die der Weiterentwicklung der Gemeindepastoral, dem Gemeindeaufbau und der Kooperation im Seelsorgebereich dienen, kann nach Absprache mit der Abteilung Gemeindepastoral ein Zuschuss bewilligt werden.
- 2.6. Gäste (Nicht-Mitarbeiter/innen, Kinder, Kinderbetreuer) können nach vorheriger Absprache mit der Abteilung Gemeindepastoral an einer Maßnahme teilnehmen und in begrenztem Umfang in den Zuschuss einbezogen werden. Die Gäste müssen auf der Teilnehmerliste gekennzeichnet werden. Ihre Anzahl darf die Anzahl der Bezuschussungs-Berechtigten Teilnehmer/innen nicht übersteigen.

3. Umfang und Höhe des Zuschusses

- 3.1. Bezuschussungsfähig sind:
 - a) die Kosten (laut Rechnung) des Tagungshauses,
 - b) nachgewiesene Honorar- und Fahrtkosten der Referentinnen oder Referenten,
 - c) Kosten zur Vorbereitung einer Maßnahme durch Absprachen der Referenten/innen vor Ort im Seelsorgebereich (höchstens 2 Arbeitseinheiten).
- 3.2. Nicht bezuschussungsfähig sind: Materialien, Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Getränke der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (außer Kaffee/Tee) und Ausfallkosten der Tagungshäuser.
- 3.3. Der „Kirchliche Gemeindeplan“ trägt zur Zeit die Kosten von 11 Euro pro Tag und Teilnehmer/in oder höchstens 60 % der bezuschussungsfähigen Rechnungssumme des Tagungshauses. Es werden nur bis zu 30 Teilnehmer/innen pro Gemeinde und entspre-

chend mehr bei mehreren Gemeinden, z. B. in einem Pfarrverband, und eine Veranstaltungsdauer von bis zu 3 Tagen bezuschusst.

- 3.4. Mitglieder von kirchenmusikalischen Gruppierungen können einen Zuschuss von zur Zeit 6 Euro pro Tag und Teilnehmer/in einer Maßnahme beantragen.
- 3.5. Teilnehmer, die nicht Mitarbeiter sind, werden als Gäste mit einem pauschalen Tagessatz von zur Zeit 5 Euro pro Tag und Teilnehmer/in bezuschusst.
- 3.6. Die genaue Höhe der Zuschüsse wird für jedes Haushaltsjahr gesondert festgesetzt.
- 3.7. Referentinnen und Referenten, die beim Erzbistum zu 100 % angestellt sind, werden ohne Honorar tätig. Bei anderen Referentinnen und Referenten werden Honorar und nachgewiesene Fahrtkosten aus dem „Kirchlichen Gemeindeplan“ übernommen bis zu einer Höhe von zur Zeit 23 Euro pro 45-Minuten-Arbeitseinheit und 0,23 Euro pro gefahrenem Kilometer. Für die Anzahl der durch den Kirchlichen Gemeindeplan honorierten Arbeitseinheiten gilt folgende Regelung: für ½-Tages-Veranstaltungen: bis zu 5 Arbeitseinheiten; für Tagesveranstaltungen: bis zu 10 Arbeitseinheiten; für Wochenendveranstaltungen (langes Wochenende Freitag bis Sonntag): bis zu 18 Arbeitseinheiten. Falls ein Vorgespräch vor Ort (in Gemeinde oder Seelsorgebereich) geführt wird, werden dafür höchstens zwei Arbeitseinheiten honoriert.
- 3.8. Eine Maßnahme wird in der Regel von einem/r Referenten/in begleitet. Ab 30 Teilnehmer kann ein/e zweite/r Referent/in tätig werden.
- 3.9. Der „Kirchliche Gemeindeplan“ steht unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Zuschusses besteht nicht.

4. Anmeldung und Abrechnung

- 4.1. Möglichst frühzeitig – spätestens 4 Wochen vor dem Termin – meldet der Träger (vgl. 2.1.) in einem formlosen Schreiben die Maßnahme zur Förderung bei der Abteilung Gemeindepastoral an. Dabei sollen benannt werden: Träger, Termin, Thema, Zielgruppe, Teilnehmerzahl, Tagungshaus, Referentin/Referent sowie die Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen. Die Anmeldung ist durch den Vertreter der Gruppierung und den Pfarrer oder einen Vertreter zu unterzeichnen.
- 4.2. Falls Referentenvermittlung gewünscht wird, bietet die Abteilung Gemeindepastoral im Rahmen der Möglichkeiten ihre Hilfe an. Dies sollte 6 Monate im Voraus angemeldet werden, möglichst bevor das Datum der Maßnahme unverrückbar feststeht.
- 4.3. Bei bezuschussungsfähigen Maßnahmen erhält der Träger von der Abteilung Gemeindepastoral die grundsätzliche Förderzusage sowie die zur späteren Abrechnung notwendigen Formblätter: Programmverlauf, Kostenaufstellung, Teilnehmerliste, Honorarquittung.
- 4.4. Der Träger tritt mit der Bezahlung aller Kosten in Vorlage. Danach übersendet er sämtliche Abrechnungsunterlagen mit den Original-Rechnungsbelegen an die Abteilung Gemeindepastoral, die den Zu-

schuss berechnet und anweist. Als Rechnungsadresse für eine Maßnahme (Hauskosten, Referentenkosten usw.) muss eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband benannt werden.

- 4.5. Alle Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme sind in der Haushaltsrechnung des Trägers nachzuweisen. Bei Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden sind die Einnahmen bei der Haushaltstelle 13100-1630 und die entsprechenden Ausgaben bei 13100-5176 zu buchen. Die Kopien der Belege sind von der Rendantur vor Ort zu Prüfzwecken der HA-Rechnungskammer bereitzuhalten.
- 4.6. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden und die Finanzmittel ausreichen. Deshalb sollte der Träger möglichst die grundsätzliche Zusage einholen, bevor er verbindliche Absprachen mit Tagungshäusern oder Referentinnen/Referenten trifft.

5. Abgrenzung zu anderen Zuschussmöglichkeiten

- 5.1. Zuschüsse nach den Richtlinien „Kirchlicher Gemeindeplan“ sind ausschließlich begrenzt auf solche Maßnahmen, die gezielt für pfarrliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzipiert sind. Die Zuschüsse werden nur an den Träger der Maßnahme ausbezahlt.
- 5.2. Für Maßnahmen, die sich an Gemeindemitglieder und Interessierte wenden, stehen weiterhin andere Zuschussmöglichkeiten bereit:
- für Bildungsveranstaltungen: die örtlichen katholischen Bildungswerke,
 - für Exerzitien und Besinnungstage: das Exerzitiensekretariat im Erzbischöflichen Generalvikariat,
 - für schulische Exerzitien und Besinnungstage: Hauptabteilung Schule/Hochschule im Erzbischöflichen Generalvikariat,
 - für Maßnahmen im Kinder- und Jugendbereich: der Kirchliche Jugendplan in der Abteilung Jugendseelsorge des Erzbischöflichen Generalvikariates.
- 5.3. Doppelbezuschussungen von Maßnahmen aus verschiedenen Quellen sind unzulässig und führen zur Rückforderung der Zuschüsse des Erzbistums.

6. Nähere Informationen

- 6.1. Für weitere Informationen und Beratungen wende man sich an die Abteilung Gemeindepastoral unter der Telefon-Nummer: 02 21/16 42-15 22 oder -15 59. Gegebenenfalls kann von dort auch der Kontakt hergestellt werden zu anderen Fachreferaten der Abteilung, falls dies der Thematik oder der Zielgruppe entsprechend gewünscht wird.
- 6.2. Adressen und Telefon-Nummern der Bildungshäuser des Erzbistums sind aufgeführt im Personalschematismus unter „Bildungseinrichtungen“ im Kapitel E.
- 6.3. Diese Richtlinien treten ab 1. März 2004 in Kraft und ersetzen die im AK vom 15. Dezember 2001 (Stück 26, Nr. 280) veröffentlichten Richtlinien.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 126 Neufassung der Anweisung für die Vermögensverwaltung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln in der Fassung vom 1. 1. 2004

Köln, den 3. März 2004

Die vorgenannte Anweisung ist im Amtsblatt des Erzbistums Köln am 1. 2. 2004 (Stück 2, Nr. 23) veröffentlicht worden. Zur ihrer einheitlichen Anwendung erfolgen die nachstehenden klarstellenden Hinweise:

1. Zu der in § 13, Ziffer 2, 3. Absatz erwähnten Ausnahme für zweckgebundene Maßnahmen zählen auch Verfügungen über Konten der *Reparaturrücklage* (Vermögenskonto 815 00) und der Rücklagen für *Caritas* (Vermögenskonto 827 00) und *Jugend-/Pfarrheim* (Vermögenskonto 832 00).
2. Die in § 19, Ziffer 3, 2. Absatz beschriebene Passivierung von aufgenommenen Darlehen im Hauptetat betrifft nur die Bauvorhaben, die nicht vermögensrechtlich in einem eigenen Teilhaushalt verwaltet werden, wie z. B. Friedhöfe (TH 09 u. a.), Mietobjekte (TH 60 u. a.), Freizeitheime (TH 17) etc. Bei diesen Bauvorhaben sind aufgenommene Darlehen in dem jeweiligen Teilhaushalt zu passivieren.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 127 Neuauflage der Elternbroschüre „Für Ihr Kind die katholische Tageseinrichtung“ und des Betreuungsvertrages für die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder

Köln, den 3. März 2004

Die Elternbroschüre „Für Ihr Kind die katholische Tageseinrichtung“ liegt nunmehr in der 9. Auflage 2004 vor ebenso wie der zwischen Träger und Eltern abzuschließende Betreuungsvertrag. Die Neuauflage berücksichtigt bereits die zwischen dem Land, den Landesjugendämtern, den Kirchen und den Spitzenverbänden der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege abgeschlossene Bildungsvereinbarung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Elternbroschüre und Betreuungsvertrag eine Einheit bilden, worauf in dem Vordruck des Vertrages ausdrücklich hingewiesen wird. Soweit einzelne Einrichtungen den Betreuungsvertrag mit Hilfe eines EDV-Programms erstellen und nicht den der Broschüre beigelegten Durchschreibesatz verwenden, ist darauf zu achten, dass auch in diesen Fällen den Eltern jeweils ein Exemplar der Elternbroschüre ausgehändigt wird und die in der jetzigen Neuauflage des Vertrages enthaltenen Änderungen übernommen werden.

Die Elternbroschüre ist zu bestellen bei dem Franz Schmitt Verlag, Postfach 1831, 53708 Siegburg, per Post oder per Fax (0 22 41-5 38 91).

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 128 „Hin und wieder ein Schweigen...“
Exerzitien im Alltag für Priester, Diakone, Gemeinde-, Pastoralreferent/innen und Mitarbeiter/innen kirchlicher Einrichtungen im Kreisdekanat Euskirchen

Wer heute in der Seelsorge wirkt, ist vielen Erfahrungen ausgesetzt. Und viele geben auch dann noch, wenn die eigenen Quellen ausgeschöpft sind und darauf warten, wieder aufgefüllt zu werden. Oft fehlt ganz einfach Zeit: Terminkalender und Alltagsorgen lassen kaum Raum für geistige und spirituelle Rekreation oder gar für Exerzitien.

Ignatius von Loyola, der „Erfinder“ der Exerzitien, schlägt in seinem Exerzitienbuch (EB) vor, dass alle, die so stark von den Dingen der Öffentlichkeit in Anspruch genommen sind, dass sie sich nicht längere Zeit für Exerzitien freimachen können, sich wenigstens im Tagesgeschehen Zeit nehmen sollten, um den Weg der „Geistlichen Übungen“ zu beginnen (vgl. EB 19). Interessant ist in diesem Zusammenhang auch ein Gedanke des Hl. Franz von Sales: „Täglich eine halbe Stunde auf Gott zu horchen ist wichtig, außer wenn man sehr viel zu tun hat. Dann ist eine ganze Stunde nötig“.

Elemente:

- tägliche persönliche Gebetszeiten
- wöchentliches Gruppentreffen
- wöchentliches Begleitgespräch

Gemeinsame Treffen:

- Mittwoch, 28. April 2004
- Mittwoch, 16. Juni 2004
- Mittwoch, 23. Juni 2004
- Mittwoch, 30. Juni 2004
- Mittwoch, 7. Juli 2004
- Mittwoch, 14. Juli 2004

jeweils 19:30–21:45 Uhr
Haus Maria Rast, Euskirchen

Begleitung:

- Beate Bleck, Ref. f. Spiritualität
- Hans-Peter Bleck, Pastoralreferent
- Diakon Werner Jacobs
- Pfarrer Johannes Lüdenbach
- Christa Pesch, Ref. Cariatsverband
- Kaplan Ludger Torka

Begleitgespräche:

Termine nach Absprache

Anmeldung für Exerzitien im Alltag an:

Msgr. Bernhard Auel, Kreisdechant, Herz-Jesu-Vorplatz 3, 53879 Euskirchen, Tel. 0 22 51/9 57 11-0, Fax 0 22 51/9 57 11-16, E-mail: VDKG-euskirchen@t-online.de oder: Beate Bleck, Abt. Gemeindepastoral, Tel. 02 21/16 42-11 74, Fax 02 21/16 42-11 40, E-Mail: beate.bleck@erzbistum-koeln.de

Nr. 129 Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute und Laien

Thema: „Nachfolge Christi auf dem Kleinen Weg der hl. Therese von Lisieux“

Termin:

31. Juli bis 10. August 2004
einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre Dame des Victoires...) Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin...
Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe, Saarbrücken

Gesamtpreis:

EURO 590,-

Leitung der Exerzitien: Geistlicher Rat Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes

Veranstalter:

Theresienwerk e.V., Sterngasse 3, 86150 Augsburg

Auskunft und Anmeldung bei:

Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring Tel. 0 89/21 37-12 59; Fax 0 89/21 37-12 62

Nr. 130 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche

In der Pfarrei St. Margareta – Stieldorf im Seelsorgebereich „Königswinter – am Oelberg“ des Dekanates Königswinter steht eine Dienstwohnung (betreutes Wohnen) im Seniorenhaus St. Margaretha für einen Ruhestandsgeistlichen ab sofort zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Dirk Baumhof, Tel. 0 22 44/22 31 oder HA-SP, Pfr. Dr. Heße, Tel. 02 21/16 42-15 12.

In der Pfarrei St. Joseph im Seelsorgebereich „Wülfrath“ des Dekanates Mettmann steht eine Dienstwohnung für einen Ruhestandsgeistlichen oder einen Subsidiar ab sofort zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Heinz-Otto Langel, Tel. 0 20 58/31 76 oder HA-SP, Pfr. Dr. Heße, Tel. 02 21/16 42-15 12.

In der Pfarrei Kreuzerhöhung im Seelsorgebereich „Obere Sieg“ des Dekanates Wissen steht eine Dienstwohnung für einen Subsidiar ab sofort zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Dechant Scheurer, Tel. 0 27 42/93 38-0 oder HA-SP, Pfr. Dr. Heße, Tel. 02 21/16 42-15 12.

Nr. 131 Personalchronik

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

- 1.1. Hanck Wolfgang, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Furth/Weißenberg im Dekanat Neuss-Nord;
- 15.1. Eschweiler Michael, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum kommissarischen Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Wesseling-Mitte/Urfeld;
- 23.1. Domagalski Dr. Bernhard, Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des

- Kath. Kirchengemeindeverbandes Bad Godesberg-Rheinviertel;
- 10.2. Kippels Hans-Peter, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Brück/Merheim;
- 20.2. Bartylla Georg, Kaplan, zum Pfarrer an St. Mauritius in Weilerswist und Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich und zum Pfarrvikar an St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum und St. Johannes d. Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich im Seelsorgebereich Weilerswist des Dekanates Euskirchen;
- 1.3. Bell Josef, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Hausgeistlichen am Gemeinschaftskrankenhaus St. Elisabeth/St. Petrus/St. Johannes eGmbH in Bonn;
- 1.3. Hülsmann Michael, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pfarrer an St. Johannes der Täufer in Hennef-Uckerath im Seelsorgebereich Hennef-Ost des Dekanates Eitorf/Hennef;
- 1.3. Thekkekara Pater Joseph CMI, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Hausgeistlichen am Gemeinschaftskrankenhaus St. Elisabeth/St. Petrus/St. Johannes eGmbH in Bonn;
- 2.3. Godde Dr. Matthias, Diakon im Vorbereitungsdienst, zum 1. April 2004 zum Diakon an St. Konrad in Neuss, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Martinus in Neuss-Uedesheim und St. Cornelius in Neuss-Erfttal im Seelsorgebereich Neuss-rund um die Erftmündung;
- 3.3. Lülsdorff Dr. Raimund, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon im Subsidiarisdienst an St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim und St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich im Seelsorgebereich Bad Münstereifel Erfttal des Dekanates Bad Münstereifel;
- 3.3. Wachten Karl Bruno, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum 5. April 2004 für weitere vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich „Lerbach-Strunde“ des Dekanates Bergisch Gladbach;
- 3.3. Walter Pater Antonius OP, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 1. April 2004 zum Seelsorger in der Citypastoral des Stadtdekanates Düsseldorf;
- 10.3. Kammerinke Paul, Pfarrer, zum 1. September 2004 zum Krankenhauspfarrer am St. Marien-Hospital in Bonn-Venusberg und St. Franziskus-Hospital in Bonn-Kessenich;
- 19.3. Ehrlich Stefan, Pfarrer, zum 1. August 2004 zum Seelsorger an der Justizvollzugsanstalt Köln;
- 22.3. Blumenschein Rudolf, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon an St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Markus in Bornheim-Rösberg und St. Michael in Bornheim-Waldorf im Seelsorgebereich Bornheim-Vorgebirge des Dekanates Bornheim;
- 22.3. Groß Pater Bertram Otto OP, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrvikar an St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Aegidius in

Bornheim-Hemmerich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Markus in Bornheim-Rösberg und St. Michael in Bornheim-Waldorf im Seelsorgebereich Bornheim-Vorgebirge des Dekanates Bornheim.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 18.2. den Pfarrer Josef Alfons Mason zum 1. April 2004 als Pfarrvikar an St. Gabriel in Dormagen-Delrath, St. Joseph in Dormagen-Delhoven, St. Odilia in Dormagen-Gohr, St. Pankratius in Dormagen-Nievenheim, St. Agatha in Dormagen-Straberg und St. Aloysius in Dormagen-Stürzelberg entpflichtet und in den Ruhestand versetzt;
- 26.2. den Pater Janusz Szewczuk zum 1. April 2004 in das Erzbistum Köln inkardinieren;
- 1.2. den Pater Siegmund Malinowski OSCam. im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben als Ortsseelsorger für den Malteser-Hilfsdienst der Stadt Neuss entpflichtet;
- 4.3. den Kaplan Abera Gebremariam Teklu zum 31. März 2004 als Seelsorger für die äthiopischen und eriträischen Katholiken im Erzbistum Köln und als Kaplan zur Aushilfe an St. Quirinus und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch, St. Christophorus, St. Clemens und St. Katharina in Köln-Niehl und Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch entpflichtet.

Laien in der Seelsorge

Es wurden beauftragt am:

- 1.3. Brinkmann Sr. Martina, im Einvernehmen mit der Ordensoberin zur Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge am Gemeinschaftskrankenhaus St. Elisabeth/St. Petrus/St. Johannes eGmbH in Bonn;
- 1.3. Kirchhoff Sr. Alma, im Einvernehmen mit der Ordensoberin zur Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge am Gemeinschaftskrankenhaus St. Elisabeth/St. Petrus/St. Johannes eGmbH in Bonn;
- 4.3. Schneider Hubert, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pastoralreferenten an St. Marien in Köln-Fühlingen und St. Amandus in Köln-Rheinkassel im Seelsorgebereich Am Worriinger Bruch des Dekanates Köln-Worringen;
- 15.3. Ullrich Ulrike, weiterhin bis 30. 9. 04 als Gemeindefereferentin an St. Christophorus in Ratingen-Breitscheid und St. Bartholomäus in Ratingen-Hösel im Seelsorgebereich Angerland des Dekanates Ratingen.

Es wurde entpflichtet am:

- 1.3. Krause Katrin, als Gemeindeassistentin an St. Franziskus v. Assisi in Erkrath-Hochdahl, unter gleichzeitiger Beurlaubung wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Elternzeit bis 31. August 2005.

Es wurde beurlaubt am:

- 18.3. Heek Andrea, Gemeindefereferentin, für 1 Jahr gem. § 38 KAVO.

Zur Post gegeben am 1. April 2004